

IVW1-PolIG-2/018-2020

# NÖ Polizeistrafgesetz

Änderung

# SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Abteilung Finanzen
3. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
4. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
5. Gruppe Innere Verwaltung
6. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
7. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
8. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund, Festlergasse 4, 3100 St. Pölten
9. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
10. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
11. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
12. Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
15. Niederösterreichischer Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
16. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
17. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindervertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
18. Landespolizeidirektion Niederösterreich, Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Vorbegutachtung (Schreiben vom 14. Juli 2020, LAD1-VD-14606/086-2020).

Aus Schreiben vom 14. Juli 2020, LAD1-VD-14606/086-2020

Mit Beschluss des Landtages vom 28. Juni 2007, Ltg.-873/A-2/33-2007, wurde bereits eine gleichartige Bestimmung zu § 2a (damals als § 1b) beschlossen, inklusive Erweiterung des § 2. Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. August 2007, BKA653.113/0004-V/2/2007, wurde die Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Damals wurde u.a. ausgeführt, dass einer Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung der gemäß § 1b erlassenen Verordnungen des Gemeinderates seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht zugestimmt werden kann. Es werde davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes bereits derzeit ausreichend Handhabe für ein effizientes Einschreiten der Organe der Bundespolizei bieten. Auch aus fachlicher Sicht wurden Bedenken gegen eine derartige Regelung dargelegt.

Der nunmehrige Entwurf enthält zusätzlich zur oben angeführten Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizei eine zusätzliche Anzeigeverpflichtung nach dem Vorbild des § 30 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes (so die Erläuterungen). Die Erläuterungen zu dieser burgenländischen Bestimmung sind für die vorliegende Frage nicht aufschlussreich, wir gehen jedoch davon aus, dass im Burgenland lediglich die Anzeigepflicht des § 30 zweiter Satz hinsichtlich der Verordnungen der Gemeinden gilt und nicht § 30 erster Satz.

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute**

Durch die zusätzlichen Gebote und Verpflichtungen ist zwar mit einem Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen, die Auswirkungen auf den Personalaufwand sollten aber dennoch relativ gering sein, da es auch bisher nur relativ wenige Verfahren gab (zB BH AM, 3 Verfahren im Jahr 2019).

## **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, Bereichssprecher für öffentliche Sicherheit**

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Polizei sind die Änderungen sinnvoll. Die BH wird mit vereinzelt Strafvorfahren betroffen werden. Eine wesentliche Mehrarbeit für die BHs ist für uns nicht erkennbar.

## **Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich**

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt begrüßt den gegenständlichen Entwurf:

„Die bereits für aufdringliches oder aggressives Betteln, Betteln in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe und die Veranlassung bzw. das Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln, geschaffene Landesgesetzgebung (NÖ LGB1 Nr. 77/2016) wird nunmehr auf die Problematik des "übermäßigen Alkoholkonsums an öffentlichen Orten" ausgedehnt.

Auch hier soll nicht mehr mit "ortspolizeilicher Verordnung" nach Art 118 Abs. 6 B-VG iVm § 15 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) vorgegangen werden müssen, sondern mit einer Durchführungsverordnung gemäß Art 18 Abs. 2 B-VG und dem auf der Grundlage des nach Art 15 Abs. 2 B-VG erlassenen NÖ Polizeistrafgesetzes vorgegangen werden können. Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei) ist vorgesehen, wie auch die Möglichkeit der Bestellung von besonderen Aufsichtsorganen durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (§ 47 NÖ STROG).

Durch die Abänderung, dass die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe der Bundespolizei) im Rahmen der Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und im Rahmen des Strafverfahrens ermöglicht wird, wird das derzeit bestehende Vollzugsdefizit im Bereich der ortspolizeilichen Verordnung bezüglich Alkoholverbote, beseitigt, was überaus begrüßt wird.

Die derzeitige Alkoholverbotsverordnung ist als ortspolizeiliche Verordnung kein taugliches Rechtsinstrument, Zuwiderhandlungen zweckentsprechend zu verfolgen, da im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Organe der Bundespolizei nicht zur Mitwirkung berechtigt sind und die Befugnisse der gemeindeeigenen

Aufsichtsorgane sich im Wesentlichen auf die Bewusstseinsbildung bei wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen beschränken."

## **2. Besonderer Teil**

### **Zu § 2 Abs.1:**

Zur Begutachtung ausgesandter Text.

Im § 2 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 1, des § 1a, des § 2a und des § 6 Abs. 1 einzuschreiten durch

### **Bundesministerium für Inneres**

Nach § 2 Abs. 1 haben die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des § 1, des § 1a, des § 2a und des § 6 Abs. 1 „einzuschreiten“. Da den Organen der Bundespolizei lediglich eine Mitwirkungsbefugnis zukommt, darf ersucht werden, dies im Wortlaut klarzustellen und den Begriff durch „mitzuwirken“ zu ersetzen.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Vorbegutachtung (Schreiben vom 14. Juli 2020, LAD1-VD-14606/086-2020).

### **Zu § 2 Abs. 3**

Zur Begutachtung ausgesandter Text.

2. Im § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Organe der Bundespolizei haben die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen eine gemäß § 2a erlassene Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

## **Bundesministerium für Inneres**

Aus § 2 Abs. 3 ergibt sich, dass Organe der Bundespolizei dienstlich wahrgenommene Verstöße gegen eine gemäß § 2a erlassene Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen haben. Die bestehende Gesetzeslage – § 2 Abs. 1 lit. a und b – ermöglicht bereits jetzt den Organen der Bundespolizei ihrer Mitwirkungsverpflichtung mit den Befugnissen nach dem VStG nachzukommen. So haben diese bereits gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind – und somit auch eine Anzeige an die zuständige Stelle –, zu ergreifen. Es darf daher angeregt werden, zu prüfen, ob es tatsächlich einer Anzeigeverpflichtung für die Organe der Bundespolizei bedarf.

### **Zu § 3 Abs. 1**

Zur Begutachtung ausgesandter Text.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a**

#### **Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten**

(1) Der Gemeinderat kann durch Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Verhaltensweisen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zeitliche und örtliche Beschränkungen und Verbote betreffend die Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten erlassen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landespolizeidirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vom Geltungsbereich einer Verordnung gemäß Abs. 1 ausgenommen ist jedenfalls der Konsum alkoholischer Getränke

- a) an gewerbebehördlich genehmigten Verabreichungsplätzen (Gastgärten etc.) bei welchen die Verabreichung alkoholischer Getränke erlaubt ist, durch deren Kunden während der Betriebszeiten,
- b) bei gemäß dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, ordnungsgemäß angemeldeten Veranstaltungen oder

c) bei Veranstaltungen, die gemäß § 1 Abs. 4 NÖ Veranstaltungsgesetz von der Anwendung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, ausgenommen sind.

(3) Wer einer Verordnung gemäß Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu € 1.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Straf gelder, die mit der Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG eingehoben wurden, fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

(4) Die Überwachung der Vollziehung der Verordnungen nach Abs. 1 kann durch folgende Organe der öffentlichen Aufsicht erfolgen:

- a) Gemeindeorgane, in jenen Gemeinden, wo ein Gemeindevachkörper vorhanden ist und
- b) Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde bestellt werden. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Die §§ 1b Abs. 2 bis 6, 1c und 1d gelten sinngemäß.

(5) Den Organen der öffentlichen Aufsicht sind zur Konsumation verwendete Flaschen, Dosen oder sonstige Behältnisse alkoholischer Getränke auf deren Verlangen zur näheren Überprüfung auszuhändigen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht werden ermächtigt, alkoholische Getränke in nicht original verschlossenen Behältnissen, welche entgegen einer Beschränkung oder eines Verbotes einer Verordnung gemäß Abs. 1 verwendet wurden, ohne weiteres Verfahren zu entsorgen.“

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In Abs. 2 lit. a sollte überlegt werden, nach dem Klammerausdruck einen Beistrich zu setzen. Unklar könnte in dieser Bestimmung erscheinen, worauf sich das Wort „deren“ beziehen soll. Es könnte daher überlegt werden, anstatt das Wort „deren“ das Wort „die“ zu verwenden.

In Abs. 2 lit. c sollte das Zitat „LGBl. 7070“ bereits bei der ersten Nennung des NÖ Veranstaltungsgesetzes erfolgen.

In Abs. 4 lit. a sollte der Begriff „Gemeindeorgane“ wohl durch den Begriff „Gemeindegewaltorgane“ (siehe dazu auch § 1b Abs. 1 lit. a) ersetzt werden. Weiters wäre zu überlegen, nach dem Wort „ist“ einen Beistrich zu setzen.

Dadurch, dass sich der letzte Satz in Abs. 4 wohl nur auf die Aufsichtsorgane und nicht auch auf die Gemeindegewaltorgane bezieht, sollte dieser direkt als dritter Satz in lit. b erfolgen. Daher sollte das Zitat „1b Abs. 2 bis 6“ auf „1b Abs. 2 bis 12“ erweitert werden.

Zu Abs. 5 wurde bereits im Rahmen der Vorbegutachtung Stellung genommen.

(Aus Stellungnahme im Rahmen der Vorbegutachtung:

Abs. 5 begegnet mehreren Bedenken: In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, dass es sich um eine „Verfallsbestimmung“ handeln soll. Da hier jedoch nicht die Behörde handelt, sondern die Aufsichtsorgane, stellt sich die Frage der Rechtsqualität deren Handelns – Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt? Des Weiteren stellt sich die Frage der praktischen Handhabung dieser Bestimmung. Zum letzten Satz ist zu bedenken, dass eine Verwaltungsübertretung erst durch die Behörde und allenfalls nach einer Beschwerde durch das Verwaltungsgericht festgestellt wird. Darüber hinaus erscheint auch die „Entsorgung“ problematisch – Verhältnismäßigkeit, Amtshaftungsansprüche usw.)

## **Bundesministerium für Inneres**

### Zu Z 3 - § 2a Abs. 4 und 5

In Abs. 4 und 5 ist die Überwachung der Vollziehung jeweils durch „Organe der öffentlichen Aufsicht“ sicherzustellen. Im Sinne dieser Textierung sind die Organe der Bundespolizei nicht von diesen Bestimmungen erfasst. Folglich wird davon ausgegangen, dass die Mitwirkung der Bundespolizei hinsichtlich des § 2a nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 lit. a und b zu erfolgen hat.

Generell ist nicht abschließend geklärt, in welchem Verhältnis die Mitwirkung der Bundespolizei zum Tätigwerden der Organe der öffentlichen Aufsicht steht und wo die Abgrenzung vollzogen wird. Für das Zusammenspiel der §§ 2 und 2a ergibt sich daraus ein Klarstellungsbedarf.



### Zu Z 3 - § 2a:

Um Auslegungsschwierigkeiten im Vollzug vorzubeugen, wird zum Gesetzesbegriff der „Konsumation“ angeregt werden, eine dem § 2 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern vergleichbare Begriffsdefinition aufzunehmen:

„Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.“

Sollte unter Konsumation nur das unmittelbare Trinken von alkoholischen Getränken verstanden werden, dann ergeben sich für den Vollzug des Verbotes erhebliche Beweisprobleme, da der Verdächtige unmittelbar beim Trinken betreten werden müsste.

Es wird daher angeregt nicht nur die unmittelbare Konsumation zu erfassen, sondern auch ein Verhalten, dass diesem unmittelbar vorgeht. Verboten wäre danach nicht nur das Konsumieren von alkoholischen Getränken, sondern auch das offenkundige Bereithalten zum zeitnahen Trinken an Ort und Stelle.

### Zur Kundmachung der Verordnung:

Verordnungen nach dem NÖ Polizeistrafgesetz sind gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Organe der Bundespolizei werden zentral durch die Landesleitzentrale überörtlich zu den Einsätzen entsendet. Es ist daher nicht sichergestellt, dass Organe der für die betroffene Gemeinde zuständigen Polizeiinspektion zur Klärung einer Übertretung einer Alkoholverbotsverordnung entsendet werden.

Für die Organe der Bundespolizei als auch für die betroffenen Bürger wäre es zur Erfassung der bestehenden Rechtslage zielführend, die in Geltung stehenden Verordnungen nach dem NÖ Polizeistrafgesetz in einem öffentlichen Register des Landes Niederösterreich einsehen zu können. Auch eine Veröffentlichung im RIS würde einen solchen Zweck erfüllen.

Zudem wäre es dienlich beschlossene Verordnungen und deren Änderungen den Sicherheitsbehörden zu übermitteln, damit diese zeitnahe in das elektronische

Leitsystem eingearbeitet werden können. Aus diesem Grund wird eine gesetzliche Übermittlungsverpflichtung an die Landespolizeidirektion Niederösterreich und die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden 1. Instanz angeregt.

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute**

In zwei Punkten ist nicht ganz klar, ob die Regelung tatsächlich so beabsichtigt ist:

Die Straf gelder aus Organstrafverfügungen fließen gemäß § 2a Abs. 3 der Gemeinde zu. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Organstrafverfügung von einem Gemeindeorgan oder von Organen der Bundespolizei eingehoben wurde. Die Strafhöhe für die Organstrafverfügung wäre noch durch eine Änderung der Anlage zur NÖ Organstrafverfügung-Verordnung festzulegen. Für das Verwaltungsstrafverfahren bei der Strafbehörde wurde keine Widmung festgelegt, sodass gemäß § 15 VStG das Geld dem Land für Sozialhilfeszwecke zufließt, auch wenn das Verfahren von der LPD geführt wurde.

Aus § 2a Abs. 5 ergibt sich, dass original verschlossene volle Flaschen und Dosen nicht beschlagnahmt oder für verfallen erklärt werden können und auch nicht zur Überprüfung auszuhändigen sind, da aus ihnen noch nicht konsumiert wurde. Aus Sicht der Praxis wird die Regelung der Entsorgung der alkoholischen Getränke aus nicht original verschlossenen Behältnissen ohne weiteres Verfahren begrüßt. Eine ähnliche Regelung wäre auch in Ergänzung zu § 25 NÖ Jugendgesetz zweckmäßig. Es werden dort oft angebrochene Zigarettenpackungen mit einigen wenigen Zigaretten beschlagnahmt und besteht ein Aufwand für die Polizei zur Überbringung oder Übersendung der Packungen an die Behörde sowie für die Behörde für den Verfallsausspruch und die Evidenthaltung in der Depositenliste bis zur Vernichtung.

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, Bereichssprecher für öffentliche Sicherheit**

Anregung:

Dem § 2a Abs. 2 NÖ Polizeistrafgesetz kann nicht entnommen werden, dass von der Ausnahme auch verordnete Märkte (zB Bauernmärkte udgl, wo grundsätzlich Alkohol angeboten wird) gemäß § 286 GewO ausgenommen werden.

Es wird daher angeregt, den § 286 GewO im § 2a Abs. 2 NÖ Polizeistrafgesetz zu ergänzen.

### **Wirtschaftskammer NÖ**

Durch den Entwurf soll die Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten durch eine Verordnung der Gemeinde beschränkt werden können.

Dies erscheint uns grundsätzlich unterstützenswert.

Allerdings ist unserer Ansicht nach die Ausnahmebestimmung (§ 2a Abs. 2) nicht ausreichend weit formuliert, da es in der GewO nicht nur "gewerbebehördlich genehmigte Verabreichungsplätze" in Gastgärten etc. gibt, sondern auch Verabreichungsmöglichkeiten (auch) anderer Gewerbe, die sich unmittelbar aufgrund des Gesetzes ergeben (ohne eigene behördliche Genehmigung). Es muss daher unbedingt sichergestellt sein, dass diese Verabreichungstätigkeit (genauer genommen: Ausschanktätigkeit) nicht beeinträchtigt ist. Alle diese Ausschanktätigkeiten können in unterschiedlichem Ausmaß auch Orte im Freien betreffen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kennt die GewO beispielsweise folgende Ausschankmöglichkeiten:

- Ausschank von Kostproben auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen sowie bei
- anderen Gewerbetreibenden (§ 50 Abs. 1 Z. 8 und 9 GewO)
- Ausschankmöglichkeit des Gastgewerbes außerhalb gastgewerblicher Betriebsstätten anlässlich besonderer Gelegenheiten (nicht nur Veranstaltungen), wie z.B. Märkte, Baustellen etc. (§ 50 Abs. 1 Z. 11 GewO)
- Bierausschank für Backer, Konditoren und Fleischer (§ 150 Abs. 1 und Abs. 4 GewO)
- Bierausschank für den Lebensmittelhandel (§ 154 Abs. 1 GewO)

Wir schlagen daher vor, die Ausnahmebestimmung zur Klarstellung wie folgt zu erweitern (Änderungsvorschlag in Kursiv):

§ 2a Abs. 2

a) an gewerbebehördlich genehmigten Verabreichungsplätzen (Gastgärten, etc), bei welchen die Verabreichung alkoholischer Getränke erlaubt ist, durch Kunden während der Betriebszeiten, *sowie im Rahmen sonstiger gewerberechtlich erlaubter Ausschanktätigkeiten.*

### **Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich**

Seitens des Fachbereiches Behörden beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten wurden folgende Bedenken geäußert:

„Die Ausnahmen des „2a Absatz 2 lit b und c sind nicht nachvollziehbar. Wenn die Gemeinde der Ansicht ist, dass das Alkoholverbot bei Veranstaltungen nicht gelten soll, so kann sie das in ihre Verordnung aufnehmen. Mit der jetzigen Formulierung ist dies aber nicht möglich. Wenn jetzt aber z.B. eine Gruppe Jugendlicher zum traditionellen Schulschlussfest, veranstaltet von einer Jugendorganisation, Unmengen von Alkohol konsumiert, so kann die Gemeinde genau dieses Treiben nicht untersagen, da einerseits das Fest nicht dem Veranstaltungsgesetz unterliegt, andererseits keine Verordnungsermächtigung nach dem nun angedachten § 2a besteht.

Interessant ist, dass die Ausnahme der lit a des Abs. 2 nur auf gewerbebehördlich genehmigte Verabreichungsplätze bezogen ist, also Gastgärten gem. § 76a GewO nicht umfasst sind (bloße Anzeigepflicht), ebenso die Fälle des § 50 Abs. 1 Ziff. 10 und 11 GewO, die ja gerade bei Festen anzuwenden sein wird.“

### **NÖ Landeslandwirtschaftskammer**

Die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird seitens der NÖ Landeslandwirtschaftskammer grundsätzlich begrüßt. § 2a Abs 1 des Entwurfes ermächtigt den Gemeinderat eine Verordnung zu erlassen, die erforderlichen örtlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie Verbote hinsichtlich des Konsums von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum festzulegen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich einer derartigen Verordnung ist gemäß § 2a Abs 2 des Entwurfes der Konsum alkoholischer Getränke an gewerbebehördlich

genehmigten Verabreichungsplätzen, bei ordnungsgemäß nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz angemeldeten Veranstaltungen, als auch bei Veranstaltungen, die von dem NÖ Veranstaltungsgesetz ausgenommen sind. Eine ausdrückliche Ausnahme für bäuerliche Buschenschankbetriebe („Heuriger“) sieht der Entwurf nicht vor.

Im Sinne einer Gleichstellung der bäuerlichen Buschenschankbetriebe mit den Gastgewerbebetrieben und Veranstaltungen ersucht die gefertigte Kammer, den nach den Bestimmungen des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBl. 7045, angemeldeten Buschenschank von der Verordnungsermächtigung auszunehmen und § 2a Abs 2 des Entwurfes entsprechend zu ergänzen.